

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

Inhalt

1.	Allgemeines	3
1.1.	Präambel	3
1.2.	Anwendungsbereich	3
1.3.	Relevante Normen und Regelwerke	3
1.4.	Verantwortlicher des Qualitätsmanagementsystems	3
1.5.	Allgemeine Einkaufsbedingungen / Verhaltenskodex für Lieferanten	4
1.6.	Konstruktionsrichtlinie.....	4
1.7.	Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Einkauf.....	4
1.8.	Change of Control / Änderung der Beteiligungsverhältnisse beim Lieferanten	4
1.9.	Mindestangaben bei Daten und Dokumenten	4
1.10.	Durchführung von Bestandsaufnahmen.....	6
1.11.	Prozessbedingte Unterlieferung bei ausgelagerten Prozessen	6
1.12.	Vorgaben an die Lieferanten	6
1.13.	Aufgaben und Ziele des Lieferantenmanagements	6
1.14.	Struktur des Lieferantenmanagements	7
1.15.	Lieferantenauswahlprozess	7
1.16.	Lieferantenbetreuung.....	7
1.17.	Lieferantenleistung	7
1.18.	Produktionsmaterial-, Produktionsmittel- und Lohnbearbeitung	7
1.19.	Nicht-Produktionsmateriallieferanten.....	8
1.20.	Ausschuss und Nacharbeit	9
1.21.	Einkaufsstrategie.....	9
1.22.	Notfallplanung	9
1.23.	Arbeits- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit	9
1.24.	Datenschutz	10
1.25.	Vertraulichkeit / Geheimhaltung	10
1.26.	Geltungsdauer.....	11
1.27.	Schlussbestimmungen	11
1.28.	Mitgeltende Dokumente.....	12
2.	Produkt- und Prozessqualität	12
2.1.	Anforderungen an das Qualitätsmanagement	12

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

2.2.	Qualitätsverantwortung der Unterlieferanten	13
2.3.	Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten im Rahmen der Auftragsprüfung	13
2.4.	Herstellbarkeitsbewertung	13
2.5.	Prozessrelevante Änderungen	14
2.6.	Rückverfolgbarkeit	14
2.7.	Produkt und prozessspezifische Forderungen zur Qualitätssicherung.....	14
2.8.	Muster, Prototypen und Vorserienteile.....	14
2.9.	Besondere Merkmale, Produktmerkmale	15
2.10.	Wareneingangsprüfung	16
2.11.	Prüfbescheinigungen	17
2.12.	Streckengeschäft.....	17
2.13.	Sonderfreigaben	17
2.14.	Selbstanzeige	17
2.15.	Reklamationsmanagement.....	17
2.16.	Qualitätsanspruch/-kosten	18
2.17.	Lieferantenbewertung	18
3.	Logistik	19
3.1.	Lieferabrufe.....	19
3.2.	Über- / Unterlieferung	19
3.3.	Fristen, Liefertermine und Abladestellen	19
3.4.	Lieferverzug.....	19
3.5.	Ersatzteilversorgung / Abkündigungen (Auslaufmanagement).....	20
3.6.	Begleitende Dokumente und Daten	20
3.7.	Lieferungen	21
3.8.	Kennzeichnung.....	21
3.9.	Verpackung	22
3.10.	LKW-Anlieferungen	23
3.11.	Gefahrgutabwicklung.....	24
3.12.	Außenhandel.....	25
4	Aktualisierungshistorie	27
5	Abkürzungsverzeichnis	28

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

1. Allgemeines

1.1. Präambel

Die Qualität der Lieferungen unserer Lieferanten hat unmittelbar Einfluss auf die Qualität unserer Produkte. Die Lieferanten der MAPAL-Gruppe sind für die Qualität ihrer Produkte verantwortlich.

Die vorliegende Richtlinie soll dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitätsstrategie umzusetzen, um den hohen Qualitätsstandard unserer Produkte zu gewährleisten und reibungslose Abläufe sicherzustellen. Deshalb ist die gesamte Prozesskette immer aus dem Blickwinkel der kontinuierlichen Verbesserung und des Null-Fehler-Ziels zu betrachten.

1.2. Anwendungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen den Vertragspartnern (dies bedeutet Lieferanten der MAPAL-Gruppe [hier bezeichnet als Lieferant] bzw. allen Standorten bzw. Unternehmen der MAPAL-Gruppe [hier bezeichnet als „-MAPAL-“]). Um der Dynamik im Beschaffungswesen Rechnung zu tragen behält sich die MAPAL-Gruppe vor, die Qualitätssicherungsvereinbarung in regelmäßigen Abständen den Marktbedingungen anzupassen. Aktualisierungen werden unter 4 Aktualisierungshistorie vermerkt. Der Lieferant verpflichtet sich die Qualitätssicherungsvereinbarung eigenständig auf Aktualität zu überprüfen. Kann die Aktualisierung nicht akzeptiert werden, informiert der Lieferant die MAPAL-Gruppe hierüber schriftlich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Veröffentlichung der Aktualisierung.

1.3. Relevante Normen und Regelwerke

Folgende Normen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung sind wesentliche Bestandteile der QSV:

- DIN EN ISO 9000 Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe
- DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
- DIN EN ISO 9004 Qualitätsmanagement – Qualität einer Organisation
- DIN EN ISO 19011 Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
- DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme
- DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsysteme
- DIN EN ISO 45001 Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG; in der jeweils gültigen Fassung)
- EU-Dual-Use-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung)

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus die dem jeweiligen Auftrag zugrunde gelegten Produktspezifikationen, Zeichnungen und Kundenanforderungen zu berücksichtigen.

1.4. Verantwortlicher des Qualitätsmanagementsystems

Der Lieferant benennt MAPAL in schriftlicher Form einen Verantwortlichen für das Qualitätsmanagementsystem, der die Umsetzung und Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Verantwortlichen ist MAPAL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe****1.5. Allgemeine Einkaufsbedingungen / Verhaltenskodex für Lieferanten**

Bei Einkaufsabschlüssen gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie der Verhaltenskodex für Lieferanten der MAPAL Group (jeweils aktueller Stand). Bei Bedarf können diese beim zuständigen Einkäufer angefordert werden oder sind im Internet unter folgenden Link als Download unter 1.28. verfügbar:

1.6. Konstruktionsrichtlinie

Die Vorgaben der Konstruktionsrichtlinie aus der aktuell gültigen Fassung, siehe 1.28., sind verpflichtend einzuhalten.

1.7. Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Einkauf

Um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Lieferant und Einkauf unabdingbar. Der Abschluss von Verträgen, Bestellungen, Zentral- und Mengenkontrakten usw. obliegt ausschließlich dem Einkauf. Mündliche Bestellungen seitens MAPAL, ohne eine gültige Bestellnummer, sind grundsätzlich zurückzuweisen. Seitens MAPAL werden wiederum Rechnungen ohne Bestellbezug nicht weitergehend bearbeitet und konsequent retourniert. Bei Vor-Ort- Besuchen an einem unserer Standorte ist der jeweilige zuständige Einkäufer stets schriftlich durch den Lieferanten darüber in Kenntnis zu setzen.

1.8. Change of Control / Änderung der Beteiligungsverhältnisse beim Lieferanten

Kommt es beim Lieferanten zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse, ist MAPAL unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant sichert MAPAL in jedem Fall ein einseitiges, außerordentliches und fristloses Kündigungsrecht der Geschäftsbeziehungen zu.

1.9. Mindestangaben bei Daten und Dokumenten**Mindestangaben auf Angeboten**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass nachfolgende Angaben auf Angeboten vorhanden sind:

- die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbestandteile
- Preis, Menge (ggf. Staffeln) und Liefertermin
- Zahlungsbedingungen
- Lieferbedingungen
- Nettogewicht
- statistische Warennummer
- handelspolitischer Ursprung
- Abmessungen
- Rezyklatanteil, falls enthalten
- Klassifizierungsdaten nach DIN 4000
- Werkzeugparameter nach ISO 13399
- bei gelisteten Positionen Listennummer und das dazugehörige Recht (z.B. Dual-Use-VO, US-Recht oder AWW)

Mindestangaben auf Auftragsbestätigung

Bitte senden Sie ausschließlich Auftragsbestätigungen im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse:
oc-purchase@mapal.com

Um die Verarbeitung der Auftragsbestätigung zu gewährleisten, sind folgende Voraussetzungen zwingend einzuhalten:

- Auf jeder Auftragsbestätigung sind zwingend Ihre Auftragsnummer, Ihre Artikelnummer, unsere Bestellnummer, unsere Bestellpositionsnummer und unsere Materialnummer anzugeben.
- Wir benötigen pro Bestellung eine Auftragsbestätigung. Das Zusammenfassen von mehreren Bestellungen auf einer Auftragsbestätigung ist nicht zulässig.
- Für jede Bestellposition benötigen wir den Preis, die Menge und den Liefertermin. Sollte eine dieser Informationen fehlen, kann die Auftragsbestätigung nicht vollständig ausgelesen werden. Dies führt zu einem internen Mehraufwand.
- Wir erwarten den Liefertermin in Form eines Datums, bei uns eintreffend. Eine Angabe in Kalenderwoche ist nicht akzeptabel.
- Weitere zusätzliche Anlagen, wie AGB, Bestellkopie, Newsletter, etc. sind nicht gestattet.
- Handschriftliche Vermerke auf unserer Bestellung oder Information per Mail in Textform können ebenfalls nicht verarbeitet werden.
- Sind Mailanhänge in anderen Dateiformaten (z.B. Word, Excel, PowerPoint) beigelegt, läuft der OCR-Ausleseprozess auf Fehler. Bitte senden Sie nur die Auftragsbestätigung im PDF-Format.
- Die PDF-Dateien dürfen nicht passwortgesichert sein.

Dies gilt für folgende Unternehmen aus der MAPAL Gruppe:

MAPAL Dr. Kress SE & Co KG Obere Bahnstraße 13 D-73431 Aalen	MAPAL Dr. Kress SE & Co KG Gleimershäuser Straße 5a 98617 Meiningen-Dreißigacker
MAPAL Dr. Kress SE & Co KG Im Tal 12 89281 Altenstadt	MAPAL Dr. Kress SE & Co KG Ebinger Straße 115 72474 Winterlingen
MAPAL Dr. Kress SE & Co KG Heilbronner Straße 25 75179 Pforzheim	MAPAL Dr. Kress SE & Co KG Gewerbegebiet an der B95, 2a 09427 Ehrenfriedersdorf
MAPAL Dr. Kress SE & Co KG Jakob-Dieffenbacher-Straße 8 75031 Eppingen	Lothmann Werkzeugtechnik GmbH & Co.KG Robert-Mayer-Straße 26, 71636 Ludwigsburg

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe****Mindestangaben auf Rechnungen**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass nachfolgende Angaben auf Rechnungen vorhanden sind:

- die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbestandteile gemäß § 14 UstG
- den vollständigen Namen und vollständige Anschrift des Lieferanten, der die Ware geliefert oder die Leistung erbracht hat
- die vom Finanzamt erteilte Steuernummer des Lieferanten
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, welche vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt wurde
- das Ausstellungsdatum
- eine eindeutige Rechnungsnummer, die einem Nummernkreis zugeordnet werden kann
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Ware
- den Zeitpunkt der Warenlieferung oder der Leistungserbringung sowie die Lieferscheinnummer
- Den geltenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag
- bei gelisteten Positionen Listennummer und das dazugehörige Recht (z.B. Dual-Use-VO, US-Recht oder AWW)

Als Stichtag des Zahlungsziels als auch der Skontoregelung gilt stets das Eingangsdatum der Rechnung beim jeweiligen MAPAL-Standort.

1.10. Durchführung von Bestandsaufnahmen

Stellen wir Material oder Teile dem Lieferanten zur Weiterverarbeitung kostenlos bei, kann MAPAL mehrmals im Jahr eine Bestandsaufnahme fordern. Diese Bestandsaufnahmen hat der Lieferant kostenlos durchzuführen, MAPAL behält sich das Recht vor, dem Lieferanten die Herstellkosten der Differenzmenge in Rechnung zu stellen.

1.11. Prozessbedingte Unterlieferung bei ausgelagerten Prozessen

Anlieferungen mit einer prozessbedingten Abweichung werden als Mengenreklamation durch den Fachbereich offiziell reklamiert. Grundsätzlich wird jede Baugruppe und jede Anlieferung einzeln bewertet, eine Kumulierung ist generell nicht zulässig. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung ist jedoch, dass der Lieferant bereits in der Angebotsphase, spätestens jedoch im Rahmen der Erstbemusterung, seinen Prozess als kritisch gegenüber MAPAL deklariert hat und dies gegenüber MAPAL nachweist.

1.12. Vorgaben an die Lieferanten

Englisch und Deutsch in Wort und Schrift sehen wir als Vorgabe bei der Kommunikation mit unserem Einkauf als auch den Fachabteilungen an.

1.13. Aufgaben und Ziele des Lieferantenmanagements

Durch die zunehmende Globalisierung als auch die erforderliche Präsenz auf allen weltweit relevanten Märkten sind wir auf verlässliche Partner angewiesen. Aufgabe unseres Lieferantenmanagements ist es, geeignete Lieferanten auszuwählen und ihre Qualität und Performance fortlaufend zu überwachen, zu hinterfragen und zu verbessern. Unsere Wettbewerbsfähigkeit sichern wir durch Kosteneffizienz, Qualitäts- und Leistungssteigerung innerhalb der strategischen Partnerschaft ab. Ein lösungs- und zielorientiertes Reklamationsmanagement sowie eine nachhaltige Lieferantenentwicklung sichern den Weg hin zur langfristigen strategischen und erfolgreichen Partnerschaft.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

1.14. Struktur des Lieferantenmanagements

Maßgeblich für die Prozessphasen unseres Lieferantenmanagements ist unsere Lieferanten- Strategie. Unsere Ziele und unsere Strategie richten sich nach den Bedürfnissen unserer Kunden, welche sich den verändernden Rahmenbedingungen und neuen Herausforderungen vorausschauend anpassen.

Die acht Haupt-Prozessphasen unseres Lieferantenmanagements sind:

- Lieferantenauswahl
- Lieferantenqualifizierung
- Lieferantenbeauftragung
- Lieferantenbetreuung
- Lieferantenleistung
- Lieferantenkooperation
- Lieferantenbewertung
- Lieferantenentwicklung

1.15. Lieferantenauswahlprozess

Die Lieferantenauswahl erfolgt ausschließlich federführend durch den Einkauf in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Entwicklung, Projektmanagement, Qualitätssicherung, Supply Chain & Logistic und Produktion des jeweiligen Verbundunternehmens. Ein fest definiertes Lieferantenfreigabeverfahren in unserer Unternehmensgruppe stellt sicher, dass wir nur Unternehmen in unseren Lieferantenstamm aufnehmen, die unsere hohen Ansprüche mittragen und diese auch wiederum von ihren Unterlieferanten fordern. Wir unterscheiden unsere Lieferanten nach den Gütern und Dienstleistungen, die an uns geliefert werden.

1.16. Lieferantenbetreuung

Ein wichtiger Bestandteil unseres Lieferantenmanagements ist die Lieferantenbetreuung. Je nach auftrags- bzw. fertigungsbezogener Aufwandsintensität behalten wir uns vor, den Lieferanten in unregelmäßigen Abständen vor Ort während der laufenden Produktion zu besuchen. Diese Vorgehensweise dient hauptsächlich der Fertigungsstands- und/oder Qualitätskontrolle, jedoch auch zur Unterstützung und gemeinsamer Fehlerschwerpunkterörterung bei Problemstellungen.

1.17. Lieferantenleistung

Die Leistung eines Lieferanten wird während der Belieferung permanent überwacht und bewertet. Dies erfolgt zum einen durch unsere Auftragserfüllungs-Prüfung, durch unser Reklamationsmanagement und durch unsere Lieferantenbewertung.

1.18. Produktionsmaterial-, Produktionsmittel- und Lohnbearbeitung

Produktionsmateriallieferanten stellen die Versorgung von Gütern und Dienstleistungen sicher, die direkt in unsere Endprodukte einfließen oder sich direkt auf die Endproduktqualität auswirken.

Hierzu gehören z.B.:

- Rundmaterial, Ronden, Rohre, Rohlinge, Pre-Forms etc.
- Komponenten für Baugruppen wie beispielsweise Schrauben, Muttern, Drehteile, etc.

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Lieferanten der MAPAL Gruppe



- Ausgelagerte Prozesse (Stanzen, Beschichten, Montagearbeiten, Reinigen & Entfetten, Schweißen, Gleitschleifen, Strahlen, etc. Produktionsmittel)
- Dienstleistungen (z.B. Qualitätskontrollen, Engineering Leistungen, etc.)
- Werkzeuge, Werkzeugkomponenten, Lehren, Prüf- und Messmittel, Vorrichtungen und Lehren sowie ausgelagerte Prozesse für die Werkzeugherstellung
- Produktionsanlagen (Dreh- Fräszentren, Schleifmaschinen etc.)

Produktionsmittellieferanten stellen die Versorgung von Produktionsmitteln, Hilfsstoffen und Einrichtungen sowie Dienstleistungen sicher, die benötigt werden, um unsere Endprodukte herzustellen oder sich indirekt auf die Endproduktqualität auswirken.

Hierzu gehören z.B.:

- Schleifscheiben, zerspanende Werkzeuge, Spannzeuge
- Handwerkzeuge wie Hammer, Schraubendreher, Zangen
- Kühlmittel, Emulsionen und Öle
- Dreh- Fräszentren, Schleifmaschinen, Laserschneidanlagen
- Werkstatteinrichtungen

Lohnbearbeiter stellen die Versorgung von ausgelagerten Produktionsprozessen sicher, welche benötigt werden, um unsere Endprodukte herzustellen oder sich direkt auf die Endproduktqualität auswirken.

Hierzu gehören z.B.:

- Beschichten (z.B. CVD, PVD, etc.)
- Reinigen
- Veredeln (z.B. verchromen, verzinken, etc.)
- Wärmebehandeln

Andere, nicht verpflichtende, Freigabekriterien für Produktionsmaterial/Produktionsmittel-Lieferanten sowie Lohnbearbeiter sind:

- zertifiziertes Umwelt-Managementsystem nach DIN EN ISO 14001
- zertifiziertes Arbeitsschutz-Managementsystem nach DIN EN ISO 45001
- zertifiziertes Energie-Managementsystem nach ISO 50001

1.19. Nicht-Produktionsmateriallieferanten

Als Nicht-Produktionsmateriallieferanten gelten Lieferanten, die Güter und Dienstleistungen an uns liefern, die indirekt in unsere Endprodukte einfließen.

Hierzu gehören u.a.:

- Instandhaltungsmaterial für Maschinen, Anlagen und Gebäude
- Gemeinkostenmaterial wie z.B. Öle, Fette, Reinigungsmittel, Schmierstoffe, Schweiß- und andere Gase, Bearbeitungswerkzeuge, Schleifscheiben, Büromaterial
- Dienstleistungen wie z.B. Nachschleifen von Werkzeugen

Für diese Lieferanten ist ein zertifiziertes QM-System nicht zwingend erforderlich.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

1.20. Ausschuss und Nacharbeit

Als Hersteller von Präzisionswerkzeugen durchlaufen unsere Produkte bereits vor dem Finishing einen komplexen und kostenintensiven Wertschöpfungsprozess. Der Lieferant ist daher zum sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit sämtlichen ihm zur Verfügung gestellten Gütern verpflichtet. Kommt es während der Nachbehandlung zu etwaigen Beschädigungen der Güter, welche auf eine fahrlässige Handhabung oder einen nicht fähigen Prozess zurückzuführen sind, schuldet der Lieferant MAPAL den entsprechenden Ausfall für die bis dorthin angefallenen Herstellkosten des jeweiligen Produkts. Nacharbeit an bereits dem Finishing unterzogenen Gütern bedarf stets der schriftlichen Zustimmung von MAPAL.

1.21. Einkaufsstrategie

MAPAL verfolgt eine Null-Fehler-Strategie, um die langfristige Kundenzufriedenheit sicher zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, für den vereinbarten Lieferumfang eine Null-Fehler-Strategie für fehlerfreie Ware anzuwenden.

Der Lieferant ist für die Qualität und die vereinbarte Beschaffenheit der von ihm gelieferten Ware voll verantwortlich, gleichgültig, ob sie bei ihm hergestellt, bearbeitet oder von Dritten bezogen wurde.

Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an die Ware oder die Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so sind diese MAPAL unverzüglich mitzuteilen.

1.22. Notfallplanung

Der Lieferant hat einen Notfallplan zur erstellen, aus welchem ersichtlich ist, wie die Lieferversorgung bei folgenden Ereignissen sichergestellt wird:

- Arbeitskräftemangel (Krankenstand, Streik)
- Ausfall von wichtigen Betriebsmitteln und Maschinen
- Kapazitätsengpässen bei steigendem Bedarf des Kunden
- Kapazitätsengpässen bei Reklamationen des Kunden
- Qualitäts- und Lieferproblemen seiner Unterlieferanten inkl. Lieferunterbrechungen
- Unterbrechung der Energieversorgung
- Naturkatastrophen
- Unterbrechung der Versorgungssysteme oder Störung der Infrastruktur
- Feuer
- Datenübertragungsprobleme
- Sonstige gravierende Ereignisse, welche die Lieferversorgung gefährden könnten

Kann die Lieferversorgung trotz allen Notfallplanungen nicht sichergestellt werden, muss unverzüglich eine schriftliche Information an den Einkauf erfolgen. Der Notfallplan muss regelmäßig, soweit angemessen, auf Wirksamkeit überprüft werden. Der Notfallplan muss regelmäßig, sofern notwendig (mindestens jährlich) durch ein multidisziplinäres Team, einschließlich der obersten Leitung und des Qualitätsmanagements bewertet und aktualisieren werden.

1.23. Arbeits- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit

MAPAL erwartet, dass Stoffe und Produkte, von denen Gefahren für den Mensch und die Umwelt ausgehen können, den nationalen und internationalen Vorschriften unterliegen. Dem Lieferanten sind die Vorschriften bekannt und werden entsprechend eingehalten. Die Einhaltung der nationalen

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

Gesetze und Umweltvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung stellt eine Mindestanforderung an den Lieferanten dar. Wir erwarten von unseren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz, Einhaltung der Gesetze, Ressourcen zu schonen und die Umweltsituation des Lieferanten kontinuierlich zu verbessern. Nach Möglichkeit besteht ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001. Erwartet wird jedoch mindestens, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem installiert hat und Abfalltrennung, Recycling, Luftreinhaltung sowie Gewässerschutz konsequent durchführt. Es wird verpflichtend vorausgesetzt, dass der Lieferant das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der jeweils gültigen Fassung umsetzt und erfüllt.

Der Lieferant hat einen sachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien 2011/65/EU und REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Lieferungen in die europäische Union handelt oder in andere Länder weltweit. Für alle Gefahrstoffe ist zudem bei Erstlieferung an MAPAL oder bei Produktänderungen ein EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Chemikalienverordnung REACH EG Nr. 1907/2006 (in der jeweils gültigen Fassung) mitzuliefern.

1.24. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere beinhaltet dies auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der DSGVO sowie des BDSG, soweit der räumliche und sachliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

1.25. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Sofern die Vertragspartner keine separate Geheimhaltungserklärung unterzeichnet haben, wird das Folgende vereinbart, andernfalls gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend.

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur im Rahmen und nur für die Zwecke eines bestehenden Vertrages und dieser Vereinbarung verwenden und hierbei zumindest die gleiche Sorgfalt wie bei entsprechenden eigenen Unterlagen und Kenntnissen anwenden. Gegenüber Dritten sind Unterlagen und Kenntnisse geheim zu halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Die Pflicht zur Geheimhaltung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und gilt auch über die Dauer bzw. Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

Auch über den Inhalt dieser Vereinbarung und aller anderen bestehenden Verträge zwischen den Vertragspartnern besteht diese beidseitige Pflicht zur Geheimhaltung.

Die Geheimhaltungspflicht entfällt ausnahmsweise für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt der Mitteilung an den empfangenden Vertragspartner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
- dem empfangenden Vertragspartner vor Offenlegung durch den anderen Vertragspartner bereits bekannt waren oder

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

- dem empfangenden Vertragspartner von Dritten rechtmäßig mitgeteilt wurden oder
- vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von den durch den anderen Vertragspartner mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

Den Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme hat der Vertragspartner zu erbringen, der sich hierauf beruft.

1.26. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in Form eines von den Vertragsparteien unterschriebenen Nachtrages (Annex) zu dieser Vereinbarung geschlossen wurden. Auf den Zugang der Originale wird verzichtet; ein Austausch von PDF-Kopien der unterzeichneten Dokumente genügt.

1.27. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Seiten unterzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung der Formerfordernisse.

Sollten eine oder mehrere Regelungen der vorliegenden Bedingungen oder des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Regelungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben. Der Lieferant verpflichtet sich, mit uns eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

Auf das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten findet deutsches Recht Anwendung.

Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten sind ausschließlich die deutschen Gerichte international zuständig.

Ausschließlich örtlich zuständig sind die für Aalen oder für den Erfüllungsort zuständigen Gerichte.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

1.28. Mitgeltende Dokumente

- Einkaufsbedingungen:
[Allgemeine Geschäftsbedingungen - Einkauf](#)
- Verhaltenskodex für Lieferanten:
[MAPAL-Verhaltenskodex-fuer-Lieferanten-DE.pdf](#)
- Datennutzungsvereinbarung
wird nachgereicht
- Konstruktions-Richtlinie
[Anforderungen an technische Dokumentationen von Lieferanten der MAPAL-Gruppe](#)

2. Produkt- und Prozessqualität

2.1. Anforderungen an das Qualitätsmanagement

Um die einwandfreie Qualität seiner Produkte oder Leistungen sicherzustellen, hat der Lieferant ein seiner Betriebsgröße und Struktur angemessenes QM-System (mind. DIN EN ISO 9001) einzusetzen und nachzuweisen.

Der Einkauf von MAPAL erhält unaufgefordert eine Kopie des jeweiligen Zertifikats. Bei Aberkennung des Zertifikates oder Nichterteilung eines neuen Zertifikates ist der Einkauf von MAPAL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

MAPAL behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen. Besondere Anlässe für ein Lieferantenaudit können sein:

- Lieferantenfreigabe
- Lieferantenauswahl
- Auftragsvergabe
- Produktionsanlauf
- Prozessrelevante Veränderungen der Einrichtung, Fertigungsorte (auch Organisation) oder des Qualitätsmanagementsystems
- Wenn das Qualitätsniveau der gelieferten Produkte die vereinbarten Ziele nicht erreicht oder anhaltend eine Verbesserung hin zum Null-Fehler-Ziel nicht erkennbar ist.

MAPAL teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von MAPAL Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, die festgelegten Maßnahmen in dem gemeinsam mit MAPAL festgelegten Zeitraum umzusetzen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. MAPAL ist hierüber schriftlich zu unterrichten.

Das Ergebnis des Audits hat Auswirkungen auf den Lieferantenstatus und begründet Entscheidungen MAPALs bezüglich der Lieferantenauswahl, der Auftrags-/Projektvergabe sowie der Lieferanten-Entwicklung.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

2.2. Qualitätsverantwortung der Unterlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte, Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferung selbst sichern. Der Lieferant muss hierzu ein System zur Auswahl, Beurteilung und Überwachung seiner Lieferanten unterhalten, einschließlich der Aufbewahrung entsprechender dokumentierter Nachweise bezüglich dieser Tätigkeiten.

MAPAL kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der dauerhaften Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seiner Unterlieferanten überzeugt hat. Generell liegt die Qualitätsverantwortung für die Unterlieferanten ausschließlich beim Lieferanten.

Der Lieferant wird gegenüber seinen Unterlieferanten die Möglichkeit zu Audits durch MAPAL bei den Unterlieferanten des Lieferanten sicherstellen.

2.3. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten im Rahmen der Auftragsprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet, MAPAL unverzüglich zu informieren, wenn erkennbar wird, dass getroffene Vereinbarungen über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können. Der Lieferant ist im Interesse einer schnellen Lösungsfindung zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Der Lieferant erhält von MAPAL die jeweiligen gültigen Änderungsstände der technischen Unterlagen und stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass immer nach dem jeweiligen Änderungsstand gefertigt bzw. geliefert wird.

Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten oder abweichende Eigenschaften beschrieben sind, so sind diese MAPAL unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produktionsanforderungen und Prüfverfahren durch geeignete, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Forderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

2.4. Herstellbarkeitsbewertung

Der Lieferant führt eine Herstellbarkeitsanalyse durch, um festzustellen, ob das Produkt mit den geforderten Spezifikationen in der geforderten Menge prozesssicher hergestellt werden kann.

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Lieferant ausdrücklich die Herstellbarkeit der Produkte gemäß der getroffenen Vereinbarung.

Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand, der von MAPAL geforderten Spezifikation entspricht.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant MAPAL unverzüglich. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

2.5. Prozessrelevante Änderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Änderung von Werkzeugen und signifikanten Prozessparametern
- Materialänderungen (am Substrat oder der Beschichtung)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderung von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten

rechtzeitig vorab die schriftliche Zustimmung beim MAPAL einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten und normgeforderten Qualitätsnachweise zu erbringen. Diese können nach Absprache eine vollständige erneute Erstbemusterung, Verifizierungs- und Validierungsprozesse oder eine Lieferantenqualifikation umfassen.

2.6. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte den gesamten logistischen end-to-end-Prozess über lesbar und vorhanden bleibt.

Zudem ist der Lieferant verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss die Eingrenzung der schadhaften Teile, Produkte, Chargen etc. gewährleistet sein. Zudem muss die Identifikation des der Fertigung jeweils zugrunde liegenden Zeichnungsstandes sichergestellt sein. Diese Daten bzw. Datenveränderungen werden an MAPAL unverzüglich weitergegeben, so dass MAPAL jederzeit eine eigene Feststellung des Sachverhalts möglich ist.

2.7. Produkt und prozessspezifische Forderungen zur Qualitätssicherung

Der Lieferant hat die Verpflichtung, durch geeignete Überwachung und Weiterentwicklung der eingesetzten Fertigungstechnologie und Werkzeuge die Qualität der Produkte und Prozesse sicherzustellen.

2.8. Muster, Prototypen und Vorserienteile

Erstmusterteile sind bei der Anlieferung deutlich als solche zu kennzeichnen und separat anzuliefern. Die aktuelle MAPAL Bemusterungsvorlage muss beim jeweiligen Q Ansprechpartner angefordert werden und wenn nicht anders vereinbart, verwendet werden.

Erstmuster sind grundsätzlich nach dem für die Serienfertigung vorgesehenen Arbeitsablauf und mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Maschinen, Werkstoffen (einschl. Vormateriallieferanten) Werkzeugen und Anlagen zu fertigen. Dabei sind Prüfungen in Fertigung und Endkontrolle mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Prüfeinrichtungen und Lehren vorzunehmen.

Verfahrens- oder prozessbedingte Abweichungen von Spezifikationen und Vorgaben sind auf dem Erstmusterprüfbericht-Deckblatt deutlich zu vermerken. Die Bewertung der vorgestellten Musterteile erfolgt durch den Fachbereich QS unter Einbeziehung der prüfenden und beurteilenden Abteilungen.

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Lieferanten der MAPAL Gruppe



Die Gesamtentscheidung wird dem Lieferanten in schriftlicher Form mitgeteilt. Eine Serienbelieferung darf erst nach Freigabe der Muster erfolgen.

Erstmusterteile und deren Dokumentationen sind stets kostenfrei.

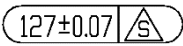
Eine Nachbemusterung muss erfolgen, sollte es aufgrund von fehlerhaften Lieferungen der zu bemusternden Bauteile oder fehlerhaft erstellter Bemusterungsdokumentation zu einem negativen Rücklauf des Bemusterungsprozesses durch MAPAL oder unserer Endkunden kommen.

2.9. Besondere Merkmale, Produktmerkmale

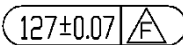
Bei von MAPAL in der relevanten Bauteilspezifikation gekennzeichneten "Besonderen Merkmale" ist folgender Ablauf notwendig:

"Besondere Merkmale sind Produktmerkmale und/oder Prozessmerkmale, die Auswirkungen auf die Funktionssicherheit (Betriebs- und Gebrauchssicherheit), die Einhaltung von Normen und Richtlinien, die Funktion, die Leistung, die Passform, das Erscheinungsbild oder die weitere Verarbeitung des Produktes haben können. [vgl. IATF 16949, VDA 4.3, VDA 6.1]".

Sicherheitsrelevante Merkmale:

- Kennung: S (=Safety)
- Bewertung der Fehlerfolge (B): 9-10
- Symbol: 
- Archivierungsfrist*: 15 Jahre

Funktionsrelevante Merkmale:

- Kennung: F (=Function)
- Bewertung der Fehlerfolge (B): 8
- Symbol: 
- Archivierungsfrist*: 3 Jahre

*: Erläuterung zu Archivierungsfristen:

- Vorgabedokumente (z.B. Control Plan bzw. Produktionslenkungsplan) für 15 bzw. 3 Jahre nach End of Production (EoP)
- Qualitätsaufzeichnungen 15 bzw. 3 Jahre nach Produktion (nach Durchlaufen der Endkontrolle)

Für Produkte ohne besondere Merkmale beträgt die Aufbewahrungsfrist 3 Jahre nach Produktauslauf.

Wenn gesetzliche Vorgaben längere Fristen vorsehen, sind diese entsprechend einzuhalten.

Eine Zuordnung zu Lieferlos/-charge muss jederzeit gewährleistet sein.

Für besondere Merkmale ist der Nachweis der Messmittelfähigkeit (analog zum Verfahren 2 oder 3 „GRR“ aus dem Bosch-Heft 10 [Bosch-Heft 10 "Fähigkeit von Mess- und Prüfprozessen"](#)) erforderlich. Bis zum Nachweis der vereinbarten Kurzzeitfähigkeit hat der Lieferant für besondere Merkmale zudem eine 100%-Prüfung durchzuführen.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

Für die Prüfung aller Produktmerkmale muss sich der Lieferant mit geeigneten Prüfmitteln ausstatten, um alle notwendigen Messungen vornehmen zu können. Prüfmittel müssen der Prüfmittelüberwachung unterliegen und auf nationale Normale zurückgeführt werden können. Prüfnachweise sind zu erstellen.

Sollten Messungen oder Prüfungen extern durchgeführt werden, muss der Dienstleister entsprechend akkreditiert sein.

Falls erforderlich oder von MAPAL gewünscht, sind vom Lieferanten mit MAPAL geeignete Prüfmittel und -methoden abzustimmen.

Unterlieferanten:

Die o.a. Anforderungen für besondere Merkmale müssen in der gesamten Lieferkette sichergestellt werden. Diese Informationspflicht trägt der jeweilige Kunde für seinen Lieferanten.

2.10. Wareneingangsprüfung

MAPAL prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität (Übereinstimmung von Verpackungsbeschriftungen und Lieferscheinen mit der Bestellanforderung) sowie auf äußerlich erkennbare Schäden.

Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat MAPAL dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ablieferung der Ware, dem Lieferanten zugeht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine weitergehende Eingangskontrolle nicht stattfindet. MAPAL wird somit von der Untersuchungspflicht befreit (§ 377 HGB). Der Lieferant ist ferner damit einverstanden, dass die von ihm durchzuführende Warenausgangskontrolle dem gleichen Zweck dient, wie die nach § 377 HGB von MAPAL an sich geforderte Eingangskontrolle. Der Lieferant muss somit sein Qualitätsmanagement-System und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten. Sonstige Mängel an einer Lieferung hat MAPAL, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Auch insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Regeln anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

Die Ware und die Verpackung sind eindeutig mit Angabe von Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Lieferschein Pos. Nr., Materialnummer, produktspezifischen Merkmalen (Steigungswinkel u.ä.), Menge, Teile- und Los- Nummer sowie den sonstigen Bestelldaten zu kennzeichnen. Die Warenkennzeichnung muss so ausgeführt sein, dass sie den gesamten logistischen end-to-end-Prozess über lesbar und vorhanden bleibt.

Folgende Lieferpapiere müssen bei Anlieferung vollständig im Wareneingang vorgelegt werden:

Lieferschein:

Für Lieferungen an unsere SAP-Werke gilt: VDA 4939

Alternativ und für alle anderen Werke gilt: VDA-Warenbegleitschein (VDA 4912), bei Lieferschein-DFÜ (VDA 4913 VA40)

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe****Frachtbrief:**

Für Lieferungen an unsere SAP-Werke gilt: VDA 4933, T1 DESADV

Alternativ und für alle anderen Werke gilt: VDA 4922, bei Lieferantensitz außerhalb Deutschlands zusätzlich CMR-Frachtbrief (vom Versender ausgefüllt, unterschrieben und abgestempelt).

2.11. Prüfbescheinigungen

MAPAL kann den Lieferanten verpflichten, Prüf- und Materialzertifikate zu erstellen. Form, Inhalt und Häufigkeit der Prüfzeugnisse werden für jedes Produkt mit dem Lieferanten vereinbart beziehungsweise in der jeweiligen Bestellung angegeben.

Bei Anlieferung von Rohmaterial (z.B. Stahl etc.) ist grundsätzlich jeder Lieferung ein chargenbezogenes Abnahmeprüfzeugnis beizulegen. Dies bedarf keiner separaten Vereinbarung.

2.12. Streckengeschäft

Sofern MAPAL mit dem Lieferanten die Belieferung in Form des Streckengeschäfts vereinbart hat oder in der Zukunft vereinbaren wird, sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ebenfalls in vollem Umfang gültig. Alle Lieferungen, bei denen der Warenempfänger nicht der MAPAL-Gruppe entspricht, werden als Streckengeschäft bezeichnet.

Der Lieferant ist mit einer Eignungsprüfung als Streckengeschäfts-Lieferant durch MAPAL, sowie einer erweiterten Prüfdokumentation über den bisher vereinbarten Aufwand hinaus, einverstanden. Stellt MAPAL fest, dass zur Absicherung der MAPAL-Anforderungen die Prüfung durch einen externen Dienstleister erforderlich ist, so erklärt sich der Lieferant damit ebenfalls einverstanden.

2.13. Sonderfreigaben

Bei Abweichungen von Spezifikationen, bei denen keine Beeinträchtigung von Funktion, Haltbarkeit oder Sicherheit zu erwarten sind, kann eine schriftliche Sonderfreigabe bei MAPAL beantragt werden. Eine dokumentierte Sonderfreigabe hat nur für das benannte Los einmalig Gültigkeit. Die Ware des relevanten Loses mit Sonderfreigabe muss vom Lieferanten nachvollziehbar und haltbar gekennzeichnet werden. Der eindeutige Bezug zur Sonderfreigabe muss durch eine eindeutige Kennzeichnung sichergestellt werden.

2.14. Selbstanzeige

Werden Abweichungen vom Lieferanten festgestellt oder an bereits gelieferten Produkten vermutet, so ist MAPAL unverzüglich im Rahmen einer Selbstanzeige zu informieren. Fehlerhafte Teile oder Produkte, die im Zusammenhang mit einer rechtzeitigen Selbstanzeige stehen, werden bei der Lieferantenbewertung von MAPAL nicht bewertet.

Im Falle von Abweichungen von Produkt- oder Leistungsspezifikationen darf eine Auslieferung nur erfolgen, sofern eine Sonderfreigabe durch MAPAL in schriftlicher Form vorliegt. Diese ist bei der Einkaufsabteilung von MAPAL zu beantragen.

2.15. Reklamationsmanagement

Der Lieferant hat im Falle einer Reklamation den Informationsfluss und die zeitnahe Abarbeitung einer Reklamation sicherzustellen. Im Bedarfsfall erhält er den MAPAL spezifischen 8D-Report, welcher

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

innerhalb von 2 Werktagen bis einschließlich D3 (Sofortmaßnahmen) zu befüllen sowie anschließend an MAPAL zurückzusenden ist. Bei Nichteinhaltung von festgesetzten Abarbeitungsfristen wird eine Mahnung ausgelöst, und es erfolgt der Einstieg in die Eskalation. Für hieraus entstehende Sonderaufwendungen wie z.B. Auflegen eines neuen Produktionsloses hat der Lieferant die für MAPAL entstehenden Kosten zu tragen. Dies wirkt sich außerdem unweigerlich auf die Lieferantenbewertung aus.

Wenn von MAPAL gefordert, ist der Lieferant verpflichtet, den Abschluss der Reklamation in Form eines vollständig dokumentierten 8D-Reports innerhalb von 40 Tagen, durchzuführen.

2.16. Qualitätsanspruch/-kosten

Der Lieferant hat bei den von MAPAL bemängelten Teilen zunächst das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kommt es bei MAPAL oder dem Kunden von MAPAL jedoch infolge eines Mangels zu einem Lieferengpass oder ist beim Kunden Gefahr im Verzug, so hat MAPAL das Recht, nach Absprache eine Nacharbeit bzw. Sortierung der Teile auf Kosten des Lieferanten im eigenen Haus oder beim Kunden, selbst oder durch Dritte, durchführen zu lassen.

Der Verursacher der Beanstandung und die zum Zwecke der Ursachenermittlung erforderlichen Aufwendungen werden in gemeinsamer Absprache zwischen dem Lieferanten und dem MAPAL definiert und ermittelt.

Ist der Lieferant der Verursacher der Beanstandung, so ist er verpflichtet, sämtliche zum Zwecke der Ursachenermittlung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie interne oder externe Analysekosten zu tragen. Der Lieferant ist MAPAL gegenüber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz sämtlicher durch den Mangel verursachter Schäden sowie eventuell entstandener Mangelfolgeschäden verpflichtet.

MAPAL ist darüber hinaus berechtigt, als Kompensation des eigenen Aufwandes dem Lieferanten folgende Pauschalbeträge in Rechnung zu stellen:

- Kontrolle, Nacharbeit von Produkten im Werk von MAPAL durch einen MAPAL-Mitarbeitenden: 54,00 EUR / Stunde / Person
- Alle anderen Aufwendungen wie z.B. Kundenaufwendungen, Einsatz von Dienstleistern usw. nach Aufwand / Nachweis

2.17. Lieferantenbewertung

Eine regelmäßige Lieferantenbewertung wird vom Einkauf und dem Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit Supply Chain & Logistics, Entwicklung und Produktion von MAPAL durchgeführt; die Auswertekriterien sind Qualität, Logistik, Performance, Zertifikate. Zielsetzung ist, den Status eines A-Lieferanten zu erreichen.

Die Ergebnisse werden den Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant ist bei einer Einstufung als B- oder C-Lieferant aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen nachhaltige Verbesserungen durchzuführen und diese MAPAL schriftlich mitzuteilen.

Signifikante Abweichungen und Wiederholfehler können zur Sperrung des Lieferanten führen.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

3. Logistik

Es gilt die in dieser QSV aufgeführten Anforderungen lieferantenseitig zu erfüllen um einen reibungslosen end-to-end Prozess sicherzustellen. Zur ergänzenden Festlegung der Verantwortlichkeiten zwischen MAPAL und den Kunden werden u.a. die Incoterms 2020 eingesetzt. Zu nutzen sind FCA (frei Frachtführer) oder DAP (geliefert benannter Bestimmungsort). Grundsätzlich muss das Prinzip First In – First Out (FIFO) in der Prozesskette eingehalten werden.

3.1. Lieferabrufe

Hinsichtlich Mengen und Termine sind die einzelnen Rahmen- und Zentralkontrakte, folgend den Lieferabrufen, im Rahmen der vereinbarten Fertigungs- und Vormaterialfreigaben verbindlich. Abweichende Lieferungen sind nur in Einzelfällen nach Abstimmung und Genehmigung durch unsere Disposition möglich.

3.2. Über- / Unterlieferung

Sowohl Über-/ als auch Unterlieferungen bei Sonderwerkzeugen gilt es generell zu vermeiden und sind nur nach vorheriger Freigabe durch MAPAL zulässig. MAPAL behält sich vor, Kosten welche durch Über-/Unterlieferung entstehen an den Lieferanten weiter zu belasten.

3.3. Fristen, Liefertermine und Abladestellen

Die in den Bestellungen oder Lieferabrufen angegebene Lieferzeit ist bindend. Als Liefertermin versteht sich das Datum, an dem die Ware am Bestimmungsort eintrifft. Der Bestimmungsort kann sowohl ein MAPAL Standort als auch ein Standort unserer Kunden sein. Die Information des korrekten Anlieferpunktes erhält der Lieferant ggf. aus der in der Bestellung definierten Abladestelle. Lieferungen an MAPAL sind demnach entsprechend der jeweiligen Abladestelle zu verpacken und zu versenden. Ist der Incoterm 2020 FCA vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung des Termins für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet MAPAL unverzüglich über einen sich abzeichnenden Lieferverzug schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine elektronische Lieferavis wird seitens MAPAL bevorzugt.

3.4. Lieferverzug

Ist es dem Lieferanten, aufgrund von unvorhergesehenen Anlagenstillständen oder ähnlichen produktionsbeeinflussenden Faktoren, nicht möglich die Bestellung / den Lieferabruf fristgerecht zu liefern so hat er dies unverzüglich, nach Erhalt der Beauftragung, im Rahmen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht schriftlich anzuzeigen.

In diesem Fall gewährt der Lieferant MAPAL, auf Basis der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Produktionsstätten. Diese Vorgehensweise dient der Ursachendokumentation und Bestätigung Richtung Endkunde.

Eil- und Sondertransporte erfordern grundsätzlich eine Abstimmung mit dem Einkauf von MAPAL. Die Kosten hat diejenige Partei zu tragen, die den Sondertransport verursacht hat.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

3.5. Ersatzteilversorgung / Abkündigungen (Auslaufmanagement)

Unsere Kunden schätzen den hohen Leistungsgrad und die Effizienz unserer Produkte. Ersatzteile werden zur Versorgung des Ersatzbedarfes beim Austausch produktions- und produktrelevanter Güter zwingend benötigt. Der Kunde setzt hierbei auf Kontinuität der Produkteigenschaften als auch gleichbleibendes Erscheinungsbild und Preisgefüge.

Aus diesem Grund verpflichtet sich der Lieferant, MAPAL mit Ersatzteilen während eines Zeitraums von mindestens 24 Monate nach schriftlich angekündigtem Serienauslauf zu beliefern, sodass im Falle eines Produktwechsels eine Freiprüfung sowie ein reibungsloser Übergang erfolgen können.

3.6. Begleitende Dokumente und Daten

MAPAL setzt für die Einlagerung angelieferten Materials EDV-gesteuerte automatisierte Transportmittel und entsprechend gesteuerte Lager ein. Um eine einwandfreie Abwicklung im Wareneingang, dem Transport und in der Lagerhaltung sowie eine Rückverfolgung zu gewährleisten, sind einige Voraussetzungen bei der Verpackung und Kennzeichnung der angelieferten Ware wie auch im Einsatz von Ladehilfsmitteln seitens der Lieferanten zu beachten.

Für einen reibungslosen, logistischen Ablauf in der end-to-end Betrachtung ist es notwendig, dass alle produkt- und logistikrelevanten Daten (z. B. Gewicht) bereits am Anfang der Prozesskette systemseitig zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

MAPAL tauscht mit seinen Geschäftspartnern verschiedene, für die operative end-to-end Abwicklung benötigte Daten aus.

Das können z. B.:

- Bestellungen, Bestellbestätigungen, Lieferavise und Klassifizierungsdaten gemäß DIN 4000,
- Lieferscheine sowie
- Versanddaten wie Gewicht und Verpackungen oder Rechnungen sein.

Der Datenaustausch kann sowohl manuell als auch automatisch erfolgen. Mit jedem Geschäftspartner wird das Datenübermittlungsverfahren individuell festgelegt (z. B. Datenfernübertragung (DFÜ), E-Mail, etc.). Erwartet wird eine lieferantenseitige elektronische Kommunikation als Voraussetzung für erfolgreiche Geschäftsprozesse innerhalb von MAPAL.

Zukünftig wird MAPAL verstärkt die Mittel der Digitalisierung nutzen und auf eine elektronische Datenübermittlung setzen. Hierzu zählt u. a. die Erweiterung von SAP-Anbindungen um eine papierlose Supply Chain zu fördern und manuelle Aufwände zu reduzieren. Gemeinsam mit den Geschäftspartnern wird hierzu die individuelle Vorgehensweise definiert.

Als warenbegleitende Papiere sind u. a. folgende Formulare erforderlich:

- Versandauftrag (Luft- und See- und Straßenverkehr)
- Speditionsauftrag (Stückgut)
- Ggf. CMR (inner-europäischer Transport)
- Lieferschein
- Ggf. DFÜ-Warenbegleitschein

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

- Export / Import relevante Dokumente wie Zollrechnung, Warenverkehrsbescheinigungen A. TR. oder Ursprungszeugnis
- Zolldokumente wie z. B. Ein- /Ausfuhrbegleitdokumente

3.7. Lieferungen

Warenlieferungen, für welche die Lieferbedingungen EXW Versandstelle (Incoterms 2020), oder FCA (Incoterms 2020) vereinbart wurden, unterliegen zwingend unseren Vorgaben bezüglich der Auswahl der Spediteure.

Bei Missachtung der Versandvorschrift haftet der Auftraggeber des Transports für die entstandenen Frachtkosten.

Bei Warenlieferungen, für welche der Incoterm 2020 DAP Empfangsort vereinbart wurde, ist der Lieferant zur Sicherung der Qualität bis zum Bestimmungsort (soweit erforderlich inkl. Rigging) verpflichtet. Entsprechend dieser Forderung sind die Speditionen in das QM-System des Lieferanten einzubeziehen. Transportmittel und Verpackungen müssen von MAPAL freigegeben worden sein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den ordnungsgemäßen Transport zum Empfänger sowie durch die Verarbeitung in der Produktion nicht beeinträchtigt wird. Können durch die vorgeschriebene Verpackung Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden, so ist dies durch den Lieferanten anzuzeigen und eine geeignete Alternativverpackung vorzustellen.

3.8. Kennzeichnung

Lieferschein

Jede eingehende Sendung hat einen Lieferschein (gut sichtbar außen am Packstück anzubringen) zu beinhalten, welcher nachstehende Inhalte ausweist:

- Lieferscheinnummer
- Absenderangaben
- MAPAL - Teilenummer (6 bzw. 10-stellig)
- MAPAL - Bestellnummer
- Produktbezeichnung
- Menge pro angelieferter Transporteinheit / Verpackungseinheit
- Lieferschein Pos. Nr.
- Materialnummer
- Handelspolitischer Ursprung
- Abmessungen
- bei gelisteten Positionen Listennummer und das dazugehörige Recht (z.B. Dual-Use-VO, US-Recht oder AWW)
- Gewicht
- Anzahl und Typ aller verwendeten Ladehilfsmittel

Wir empfehlen die Verwendung des Lieferscheins gem. VDA 4913 / Lieferavis per DFÜ wird bevorzugt. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Dienstleister anzuweisen, mit Anlieferung der Ware auch die Papiere abzugeben. Im Zweifel sind die Lieferscheine direkt in Lieferscheintasche an der Ware anzubringen.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe****Beschriftung der Transporteinheiten und Verpackungseinheiten**

Jede Transporteinheit / Verpackungseinheit ist wie folgt zu beschriften:

- Paletten-Identifikationsnummer
- Lieferscheinnummer
- MAPAL - Teilenummer
- Produktbeschreibung
- Menge je Transporteinheit / Verpackungseinheit
- Warenempfänger
- Lieferant
- Produktionsdatum
- Gewicht
- Lieferscheindatum
- Hinweis über die gesamte Anzahl der Packstücke auf jedem Adressaufkleber anzubringen (Bsp.: Paket 1 von 2, Paket 2 von 2)

Wir empfehlen die Verwendung von Labels gem. VDA 4902,

Die Befestigung der Labels hat in den dafür vorgesehenen Dokumentenhalter oder Klammern zu erfolgen. Bei Gitterboxen ist die Befestigung der Labels auf der Schmalseite vorzunehmen. Sonstige Belabelungen sind mit Gewebeklebeunkten unverlierbar an den Ladeeinheiten anzubringen.

3.9. Verpackung

Diese QSV beschreibt die Anforderungen an eingehende Lieferungen und Verpackungen hinsichtlich Qualität, Ökologie, Ökonomie und Arbeitsschutz. Sie ist bei der Entwicklung, Gestaltung und Planung von Verpackungen unbedingt zu beachten. Die Verantwortung für eine transportgerechte und handhabbare Verpackung, die eine beschädigungsfreie Anlieferung bis zum Verbrauchsort sichert, liegt beim Lieferanten. Der Lieferant muss MAPAL insbesondere auf optimale Losgrößen (Füllmenge je Verpackungseinheit, Stückzahl je Lage, Stückzahl pro Palette) hinweisen bzw diese anwenden. Abweichungen von dieser Regel bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch MAPAL. Eingehende Lieferungen werden im Wareneingang von MAPAL hinsichtlich der Einhaltung geprüft.

Die Verpackung sollte unter Abwägung von wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten der Recyclingfähigkeit und / oder der Wiederverwendbarkeit ausgewählt werden. Generell bevorzugen wir den Einsatz von Hölzern aus verantwortungsvoller Forstwirtschaft, um die Verwendung von Tropenholz zu vermeiden. Wo logistisch sinnvoll und möglich, sollte der Einsatz von Mehrwegverpackungen angestrebt werden. Eine Verpackung mit hohem Rezyklatanteil ist anzustreben. Als Füllmaterial sind Verpackungschips nicht zulässig. Auch beim Füllmaterial sind recyclingfähige Materialien auszuwählen. Generell ist eine separate Berechnung von Verpackungsmaterialien und Verpackungsaufwendungen nicht zulässig. Bei Überseetransporten ist die Verpackung mit der jeweiligen Werkslogistik speziell zu vereinbaren.

Der Lieferant stellt sicher, dass Vorgaben und Grenzwerte aus dem Verpackungsgesetz (VerPackG; in der gültigen Fassung) eingehalten werden.

Für die Herstellung von Paletten verwendetes Holz hat nach einer von dem IPPC-Standard anerkannten Methode in Übereinstimmung mit der Richtlinie ISPM Nr. 15 (Guidelines for regulating wood packaging

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

material in internationale trade) behandelt und mittels vorschriftsgemäßer Markierung auf der Verpackung nachgewiesen zu sein.

Bruchempfindliche Güter sind deutlich sichtbar mit den handelsüblichen Symbolen zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist je Transporteinheit nur eine MAPAL-Teilenummer zu verpacken. Ist dies aus Kostengründen bzw. vom Volumen her nicht sinnvoll, so ist auf der Transporteinheit eine Sortierung je MAPAL-Teilenummer in separaten Verpackungseinheiten in vertikaler Richtung vorzunehmen und die Transporteinheit als Mischpalette zu kennzeichnen. Eventuell vorhandene Restmengen, welche von unserer Füllmengenvorschrift abweichen sind ebenfalls deutlich als „Restbehälter“ zu kennzeichnen. Defekte Ladehilfsmittel werden grundsätzlich nicht angenommen oder getauscht. Mehraufwände wie Umpackvorgänge und Entsorgung von Einwegverpackungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschrift entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Füllgrad der Verpackung:

- Großladungsträger wie Gitterboxen usw.: max. 10 cm unter Oberkante
- Kleinladungsträger: bis max. an die Stapelkante.

Sauberkeit der Verpackung:

Es dürfen nur Behälter verwendet werden, welche staub-, öl- und fettfrei sind.

Sollten bei Einwegverpackungen die Entsorgungskosten vom Lieferanten bereits bezahlt worden sein, so ist dies unbedingt bekannt zu geben. Wenn die Sauberkeit der Behälter nicht den Qualitätsanforderungen an das darin zu transportierende Material entsprechen sollte, muss der Lieferant weitere Reinigungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen. Z.B. Waschen von Behältern.

Gewichte:

Das maximale Gewicht einer Transporteinheit entspricht dem ausgewiesenen Zuladegewicht des entsprechenden Ladungsträgers.

Konturen:

Wiegefahnen bzw. lose an der Transporteinheit angebrachte Belege zur Warenauszeichnung, sowie Fremdbarcodes aus alten Labeln usw. sind nicht erlaubt, da sie in den automatischen Transport- und Lagersystemen zu Anlagestörungen führen.

Ladungssicherung:

Generell gilt für jeden Ladungsträger, dass er entsprechend gegen Beschädigung der Ware zu sichern ist. Bei Die Paletten ist die ganze Einheit mit Deckel zu versehen und zu umreifen. Sofern keine Deckel vorliegen, oder die Eigenschaft der Verpackung sich nicht zur Deckelung eignet, sind für die Umreifung Kantenschutz zu verwenden.

3.10. LKW-Anlieferungen

Gitterboxen

Die Qualität der eingesetzten DB-Gitterboxen hat den Normen der EPal zu entsprechen (www.epal-paHet.org). Eingesetzte DB-Gitterboxen haben die DIN 15155 und die Güternorm UIC 435-3 zu erfüllen. Bei Reparaturen von Gitterboxen haben diese fachgerecht nach der Güternorm UIC435-4 zu erfolgen. Gitterboxen werden nach Möglichkeit getauscht, oder über Konto geführt.

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Lieferanten der MAPAL Gruppe



Es werden nur techn. einwandfreie Gitterboxen angenommen bzw. getauscht.

Europaletten

Die Qualität der eingesetzten Europaletten hat den Normen der EPal zu entsprechen. (www.epalpallet.org). Eingesetzte Europaletten müssen der DIN EN 13698-1 und der Güternorm UIC 435-2 entsprechen. MAPAL akzeptiert nur Europaletten ab der Qualitätsklasse B. Defekte Europaletten werden nicht angenommen und nicht getauscht. Europaletten werden nach Möglichkeit getauscht, oder über ein Konto geführt.

Kleinladungsträger (KLTs)

Anlieferungen in KLTs erfolgen immer auf Anweisung (Verpackungsvorgabe oder sonstiger vertraglicher Bestandteil). Diese können sowohl auf Europalette als auch auf Industriepaletten angeliefert werden. Die vorgegebenen Behälterformate, Behälterfüllmengen, sowie die Art der Verpackung ist der jeweiligen Verpackungsvorgabe zu entnehmen. Sollte zum Versandzeitpunkt keine Verpackungsvorgabe vorliegen, ist das zu befördernde Gut entsprechend der Beanspruchung während des Transportes kostenneutral durch den Lieferanten zu verpacken. Es kann pro MAPAL-Teilenummer immer nur einen Restbehälter geben, welcher ganz oben und mit Restmenge gekennzeichnet auf dem Packstück steht.

Der Lieferant hat auf die Sauberkeit der KLTs zu achten. Gegebenenfalls hat der Lieferant die KLTs auf eigene Kosten zu reinigen. In verschmutzten Behältern darf auf keinen Fall verpackt und angeliefert werden.

Sonstiges

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, auf der Ladefläche vor der MAPAL-Ware sonstige Fremdwaren zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die MAPAL-Ware entladen werden kann. Anliefernde Fahrzeuge müssen entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorschriften verkehrssicher und für den Verwendungszweck geeignet sein.

Ladungssicherungstechnik muss, unter Berücksichtigung der VDI 2700ff, entsprechend dem Verwendungszweck vorhanden sein und genutzt werden.

3.11. Gefahrgutabwicklung

Neben den allgemeinen Abwicklungsvorschriften gelten für Gefahrgüter folgende Besonderheiten:

- Sicherheitsdatenblätter müssen vor Erstlieferung dem zuständigen Ansprechpartner im Einkauf zur Verfügung gestellt werden.
- Auf dem Lieferschein ist die UN-Nummer mit der richtigen Artikelbezeichnung (technischer Name) sowie gegebenenfalls Gefahrzettelnummer und Verpackungsgruppe aufzuführen. Beispiel: UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriummetasilikat), 8, III.
- Verpackung und Kennzeichnung gemäß Gefahrgutvorschriften
- MAPAL behält sich das Recht vor, Entsorgungskosten, die durch schlechte oder unzureichende Verpackung des Gefahrgutes entstanden sind, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

3.12. Außenhandel

Zollrechnung:

Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in der jeweils notwendigen Sprache (abhängig vom Empfängerland) und in zweifacher Ausführung beizufügen. Abweichungen hierzu sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAPAL zulässig.

Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung jeweils getrennt auszuweisen:

- die korrekte Wertangabe (Kaufpreis der Güter)
- nicht im Preis enthaltene Kosten (z. B. Provisionen, Maklergebühren, Entwicklungskosten, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen von MAPAL)
- im Preis enthaltene Kosten (z. B. Montage- und Frachtkosten)
- der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis "For Customs Purposes Only" erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z. B. kostenlose Mustersendung).

Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen MAPAL auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

Sollten MAPAL Zusatzkosten bzw. Nachteile durch nicht ordnungsgemäß abgewickelte Außenhandelsthemen entstehen, behält sich MAPAL das Recht vor, diese Mehraufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Handelspolitische und präferentielle Ursprungsnachweise:

Der Lieferant ist verpflichtet, MAPAL für seine Waren insbesondere den handelspolitischen und den präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen.

Der handelspolitische Ursprung ist für jede Lieferung sowohl auf der Rechnung als auch auf dem Lieferschein auszuweisen. In begründeten Fällen kann MAPAL den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs zusätzlich in Form eines Ursprungszeugnisses (UZ) verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung von MAPAL und innerhalb der im Anforderungsschreiben gestellten Frist den präferenziellen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung der gelieferten Ware in Form einer Langzeit-Lieferantenerklärung schriftlich nachzuweisen. Der Lieferant stimmt zu, die Langzeit-Lieferantenerklärungen ausschließlich auf den von MAPAL vorgelegten Formularen auszustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen des Warenursprungs MAPAL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern der Lieferant Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, verpflichtet sich der Lieferant, einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z. B. Ursprungserklärung auf der Rechnung, Warenverkehrsbescheinigung A.TR, EUR 1, etc.) beizufügen. Der Ursprungsnachweis ist für jede betroffene Lieferung auszustellen.

Jegliche Änderungen an den abgegebenen Erklärungen (z. B. am Ursprung, der Warentarifnummer, den Exportkontrolldaten, den Außenhandelsdaten, etc.) sind MAPAL unverzüglich anzuzeigen.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

Der Lieferant hat MAPAL mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von MAPAL hinsichtlich der Zölle notwendig sind.

Handelspolitische und präferentielle Ursprungsnachweise:

Der Lieferant ist verpflichtet, MAPAL für seine Waren insbesondere den handelspolitischen und den präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen.

Der handelspolitische Ursprung ist für jede Lieferung sowohl auf der Rechnung als auch auf dem Lieferschein auszuweisen. In begründeten Fällen kann MAPAL den Nachweis des handelspolitischen Ursprungs zusätzlich in Form eines Ursprungszeugnisses (UZ) verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet auf Anforderung von MAPAL und innerhalb der im Anforderungsschreiben gestellten Frist den präferenziellen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung der gelieferten Ware in Form einer Langzeit-Lieferantenerklärung schriftlich nachzuweisen. Der Lieferant stimmt zu, die Langzeit-Lieferantenerklärungen ausschließlich auf den von MAPAL vorgelegten Formularen auszustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen des Warenursprungs MAPAL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern der Lieferant Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, verpflichtet sich der Lieferant, einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z. B. Ursprungserklärung auf der Rechnung, Warenverkehrsbescheinigung A.TR, EUR 1, etc.) beizufügen. Der Ursprungsnachweis ist für jede betroffene Lieferung auszustellen.

Jegliche Änderungen an den abgegebenen Erklärungen (z. B. am Ursprung, der Warentarifnummer, den Exportkontrolldaten, den Außenhandelsdaten, etc.) sind MAPAL unverzüglich anzuzeigen.

Der Lieferant hat MAPAL mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von MAPAL hinsichtlich der Zölle notwendig sind.

Sicherheit der Supply Chain

Der Lieferant verpflichtet sich, die Sicherheit der Supply Chain zu gewährleisten. Sofern von MAPAL benötigt und angefordert, verpflichtet sich der Lieferant, diese durch Vorlage von angemessenen Nachweisen (z. B. AEO Zertifikat, Sicherheitserklärungen, C TPAT etc.) zu belegen. Der Lieferant verpflichtet sich, vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

Exportkontrolle, Ausfuhrbestimmungen und Hinweise

Der Lieferant ist verpflichtet, MAPAL über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen hinsichtlich der Güter (Waren, Anlagen, Software und Technologie) zu informieren, welche in den Ländern der jeweiligen Lieferkette zur Anwendung kommen (z. B. AWG/AWV, EU Dual-Use-VO).

Zudem verpflichtet sich der Lieferant, MAPAL darüber zu informieren, falls die Güter (Waren, Anlagen, Software und Technologie) einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die im jeweiligen Abgangs- und Empfangsland geltenden länder- und personenbezogenen Embargos einzuhalten.

4 Aktualisierungshistorie

Datum	Inhalt Nr.	Hinzugefügter oder entfernter Inhalt	Geändert von
13.10.2023	1.2 1.26 4	Passage in Bezug auf Punkt 4 (Seite 27) Änderungshistorie hinzugefügt. Geltungsdauer gilt ab Unterzeichnung. Aufkündigung ersatzlos gestrichen. Vormal's "Unterschriften" jetzt „Änderungshistorie“	S.Kleinhans
30.05.2025	1.9	Umfirmierung der MAPAL Dr. Kress KG in die MAPAL Dr. Kress SE & Co. KG Umfirmierung der WEISSKOPF Werkzeuge GmbH in die WEISSKOPF Werkzeuge GmbH & Co. KG Umfirmierung der WTE Präzisionstechnik GmbH in die WTE Präzisionstechnik GmbH & Co. KG	S.Kleinhans

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Lieferanten der MAPAL Gruppe



5 Abkürzungsverzeichnis

AEO Zertifikat:	Authorised Economic Operator: Als ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB) wird ein geprüftes Unternehmen bezeichnet, das beim Außenhandel bestimmte Privilegien genießt.
AWV:	Die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ist die Verordnung zur Durchführung des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes. Sie enthält die Genehmigungs-, Verfahrens- und Meldebestimmungen sowie die dazugehörigen Straf- und Bußgeldvorschriften.
BDSG:	Bundesdatenschutzgesetz: Es regelt zusammen mit den länderspezifischen Datenschutzgesetzen deutschlandweit den Umgang mit personenbezogenen Daten. Bundesdatenschutzgesetz: Das BDSG als übersichtliche Seite (dsgvo-gesetz.de)
CMR-Frachtbrief:	Internationaler Frachtbrief, welcher die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr und über Ländergrenzen hinweg regelt. In dem standardisierten Dokument finden sich wichtige Informationen zu den transportierten Waren sowie zu Empfänger, Absender und Frachtführer(n).
Control Plan/ Produktionslenkungsplan:	Er beinhaltet alle Produktkennwerte und Prozessparameter, die sich auf die Produktqualität auswirken. Die wesentliche Funktion des Control Plans ist es, eine Übersicht über alle Qualitätsvorgaben eines Produkts bereitzustellen (siehe hierzu auch QS9000 bzw. VDA).
C TPAT:	Customs-Trade Partnership Against Terrorism; bezeichnet eine freiwillige US-amerikanische Initiative für die Sicherheit in der Lieferkette gegenüber Terrorismus. C-TPAT kann als US-Pendant zum europäischen Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gesehen werden.
DFÜ:	Datenfernübertragung: ist der aktuelle Standard der Auftragsabwicklung in der Industrie.
DSGVO:	Datenschutzgrundverordnung der europäischen Union; regelt, wie Unternehmen, Konzerne, Behörden, Praxen oder Vereine mit den personenbezogenen Daten ihrer Kunden und Mitarbeiter bzw. Mitglieder umgehen müssen. Die DSGVO gilt für alle EU-Mitgliedstaaten und vereinheitlicht dadurch den europäischen Datenschutz. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Finaler Text der DSGVO inklusive Erwägungsgründe (dsgvo-gesetz.de)

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Lieferanten der MAPAL Gruppe



Dual-Use-VO:	Dual-Use-Verordnung: Festlegung der gemeinsamen Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Zoll online - Dual-Use-Güter
Elektronische Lieferavise:	Die spezifische Ankündigung einer Lieferung.
End-to-end-Prozess:	Abwicklung eines kundenspezifischen Vorgangs von Anfang bis Ende.
End of Production (EoP):	Ende der Serienproduktion.
EPal:	European Pallet Association e.V.; organisiert als internationaler Verband den EPAL Europaletten-Tauschpool. EPAL Europaletten sind das Fundament der Lieferketten von Industrie und Handel in Europa. Die Marke EPAL steht für Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit in der Logistik.
Finishing:	Der allerletzte Schritt in der Produktionskette
GRR:	Verfahren zur Ermittlung der Prüfmittelfähigkeit. Heft Nr. 10 Fähigkeit von Mess- und Prüfprozessen (bosch.com) (siehe Verfahren 2 und 3).
Handelspolitischer Ursprung:	beschreibt die Herkunft und vereinfacht gesagt die wirtschaftliche Staatsangehörigkeit eines Erzeugnisses.
Incoterms 2020:	International Commercial Terms bieten einen global gültigen Standard für die Lieferbedingungen bei internationalen Geschäften Incoterms IHK München (ihk-muenchen.de)
DAP:	Delivered at point (geliefert benannter Bestimmungsort). Die Klausel DAP bedeutet, dass der Verkäufer die Ware am Bestimmungsort entladebereit zur Verfügung zu stellen hat. Auch hier ist es von besonderer Notwendigkeit, dass der Käufer den Ort so genau wie möglich definiert, da Kosten und Gefahren bis zu dieser Stelle zu Lasten des Verkäufers gehen.
EXW:	Ex Works - Der Verkäufer liefert, sobald die Ware dem Käufer am genannten Lieferort (meist Firmengelände) bereitgestellt wurde, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein Fahrzeug verladen werden muss. Diese Klausel stellt daher die Mindestverpflichtung für den Verkäufer dar. Der Käufer trägt sämtliche Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware ab dem vereinbarten Lieferort verbunden sind.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe**

FCA:	Free Carrier (frei Frachtführer). Der Verkäufer liefert die Ware, entweder verladen auf seinen Firmengelände oder entladebereit auf dem Beförderungsmittel, wenn der benannte Ort sich nicht auf dem Firmengelände des Verkäufers befindet. Falls zutreffend, muss die Ware zur Ausfuhr freigemacht werden.
IPPC-Standard:	International Plant Protection Convention - Standard für Holzverpackungsmaterial, um Quarantäneauflagen unterschiedlicher Länder zu erfüllen.
KLTS:	Kleinladungsträger; bezeichnet mehrere ähnliche Systeme für standardisierte Transport- und Lagerkisten.
LkSG:	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)
Multidisziplinäres Team:	Mitglieder verschiedener Teams aus unterschiedlichen Bereichen eines Unternehmens werden zur Neu- oder Weiterentwicklung eines Produktes oder einer Dienstleistung bereichsübergreifend in ein Projekt integriert.
OCR Ausleseprozess:	Optical Character Recognition: automatische Texterkennung von eingescannten Dokumenten, die maschinell erstellt wurden.
Pre-Forms:	Vorgeformte Rohlinge
Produktspezifikationen:	Ausführliche Beschreibung des Produkts und aller Anforderungen an das Produkt in Bezug auf den Herstellungsprozess.
REACH Verordnung:	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; die Verordnung vereinheitlicht das Chemikalienrecht europaweit und erhöht den Wissensstand über Gefahren und Risiken, die von Chemikalien ausgehen können. REACH verstehen - ECHA (europa.eu)
Rezyklatanteil:	Anteil von recyceltem Plastik.
Rigging:	Prozess im Bereich der 3D-Animation.
RoHS EG-Richtlinien:	Restriction of Hazardous Substances: „Beschränkung (der Verwendung) gefährlicher Stoffe“. Sie regelt die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen. RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - CE-Richtlinien.eu
Supply Chain:	Aufbau und Verwaltung integrierter Logistikketten (Material- und Informationsflüsse) über den gesamten Wertschöpfungsprozess.

**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)
für Lieferanten der MAPAL Gruppe****UN-Kaufrecht-
Übereinkommens (CISG):**

Die Rechtsordnung für internationale Kaufverträge, wenn die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen haben. Art. 1 CISG – LX Gesetze.

UN-Nummer:

auch Stoffnummer genannt; ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter gelten, festgelegt wird. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln und beschreibt die Zusammensetzung des Transportgutes.

Ursprungszeugnis (UZ):

ist ein von einer unabhängigen Stelle erstellter eindeutiger Nachweis des handelspolitischen Ursprungs von Waren.

VDA:

Verband der Automobilindustrie: ist der Spitzenverband der deutschen Automobilhersteller und -zulieferer.

VDI 2700ff:

regelt die Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen

Verbundunternehmen:

Unternehmen, die auf eine bestimmte Art und Weise mit dem antragstellenden Unternehmen in einer wirtschaftlichen Beziehung stehen und deshalb eng mit diesem verknüpft sind.

**Warenverkehrs-
bescheinigungen A. TR.:**

Warenverkehrsbescheinigungen (WVB) A.TR. werden eingesetzt im Warenverkehr mit der Türkei. Dies gilt jedoch nur bei Ausfuhren von Waren, die von dem Abkommen über die Endphase der Zollunion zwischen der EU und der Türkei erfasst sind (sogenannte Zollunionswaren).

8D-Report:

Eine Methodik zur Reklamationsbearbeitung fehlerhafter Produkte innerhalb der Lieferkette (Teil des Qualitätsmanagements). Er wird vom Lieferanten erstellt, an den Kunden übermittelt und dokumentiert das Vorgehen beim Bearbeiten einer Reklamation. [Heft Nr. 16 Problemlösung \(bosch.com\)](#)